Extra-Blatt

Nr. 39 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerber, ben 23. September 1893.

Reglement

über bie

Ausführung ber Bahlen jum Saufe ber Abge= ordneten für ben Umfang ber Monarchie mit Ausnahme ber Sobenzollernichen Lande.

tember 1882, werden gur Ausführung der Berordnung Aufftellung ber Urwählerliften nach ben einzelnen Bevom 30. Mai 1849, bes Gesetzes vom 11. März 1869, zirken. bes § 2 bes Gesetzes vom 23. Juni 1876, bes § 10 bes Gesetzes vom 18. Februar 1891 und bes Gesetzes, birekten Staatssteuern (Ginkommensteuer, Gewerbesteuer betreffend Nenderung des Wahlverfahrens, vom 29. einschließlich der Betriebssteuer, Grund= und Gebäube-Juni 1893 für den Umfang der Monarchie mit Aus- steuer) anzugeben, den der Urwähler in der Gemeinde nahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren oder in bem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Bestimmungen getroffen.

Wahl ber Wahlmänner.

ordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Bermal- nebst Erganzungssteuer und Gewerbesteuer für den Getungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwähler- werbebetrieb im Umberziehen), sondern auch auf die liften zu veranlassen (§ 15 der Berordnung).

Bezirke (§§ 5, 6, 7 ber Berordnung) abzugrenzen und welche ber Urwähler zu entrichten hat. Dabei treten bie Zahl ber auf jeden derfelben fallenden Wahlmänner an Orten, wo direfte Gemeindefteuern nicht erhoben (88 4, 6, 7 ber Berordnung) festzuseten.

Die Bahl ber Bahlmanner bes Urwahlbezirkes Grund-, Gebäude- und Gewerbefteuer. und bessen allgemeine Abgrenzung ift auf der Urwähler-

liste (§ 3 bes Reglements) anzugeben.

mehr als 1749 Seelen umfassen.

aktiven heere gehörigen Militärpersonen der Civilbe- ber in § 4 des Reglements vorgeschriebenen Ginspruchs= völkerung hinzuzuzählen.

Maggebend ist die bei der letten allgemeinen Bolfszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

bie Bufammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, in dem Falle zu geschehen, daß für einen folchen Urselbstständigen Gutsbezirken u. f. w.) aus verschiedenen wähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Amtsbezirken ber im § 1 des Reglements bezeichneten Staats- oder Gemeindesteuer anzurechnen ift. Behörden erforderlich, fo find hierüber die näheren Anordnungen burch die nächste höhere Berwaltungs= mende Ginkommenfteuer in Anrechnung zu bringen. behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Sauptlande ge-Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden. lich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies ge-

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zu= sammenhängenbes und abgerundetes Ganges bilben.

§ 3. Die Aufstellung der Urmählerlifte liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in felbstftändigen Gutsbezirken bem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die Unter Aufhebung des Reglements vom 4. Sep- in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt find, erfolgt die

Bei jebem einzelnen Namen ift ber Betrag ber

Urwahlbezirke zu entrichten hat.

Von 1. April 1895 ab erstreckt sich ber anzusetzende Steuerbetrag nicht nur auf die bann noch zur Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Ver- Hebung gelangenden direkten Staatssteuern (Einkommendirekten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern - in Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl- ber Provinz Heffen-Naffau auch Bezirksfteuern —, werben, an beren Stelle die vom Staate veranlagte

Directe Steuern, welche außerhalb ber Gemeinde ober des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirkes in Preußen zu entrichten find, kommen Rein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag ber mit Aufstellung ber Bei Berechnung ber Seelenzahl find die zum Urwählerlifte betrauten Behorde spätestens innerhalb

frift glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veraulagte Berson ift an Stelle biefer Steuer ein Betrag Wird danach bei der Bilbung der Urwahlbezirke von drei Mark zum Ansatz zu bringen. Dies hat auch

In Helgoland ist nur die bort zur Hebung kom-

Die Urmählerlifte ift von der Gemeinde-Bermal= trennt liegenden Gebietstheile muffen, soweit fie in fich tungsbehörde in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, felbst= feinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen ständigem Gutsbezirke u. f. w.) brei Tage lang öffentschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher

Beise bekannt zu machen.

Junerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit ober Vollständiakeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnen= ben Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission Protofoll zu geben.

der Kreisordnung für die Provinz Heffen- dritte Abtheilung bilden. Naffau vom 7. Juni 1885. (Gefet: Samml. S. 193) aufgeführten Städten,

ben Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

über die nach ortsüblicher Befanntmachung mährend Summe gang ober theilweife entfällt, bilden dann die brei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber erste, die übrigen, nicht zur britten Abtheilung gezu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrift keine hörigen Urwähler die zweite Abtheilung. Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt find.

welche die Auslegung bewirft hat. In dem Falle aber, entscheiden, welcher unter mehreren Bählern zu einer hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Aus-Namen das Loos, den Ausschlag. legung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beige= fügten Reklamationen angebracht sind, der zur Ent= scheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

\$ 5.

stellung der Abtheilungslisten in folgendem Berfahren meinde-Verwaltungsbehörde angefertigt. bewirft:

Nach Anleitung des Formulars (A) werden dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, hörden. bann berjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und fo fort bis zu benjenigen, welche bes § 16 ber Berordnung gedachten Funktionen mahrdie geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind zunehmen. diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommenfteuer gemäß § 3 des Reglements in Anfat zu für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abbringen ist.

berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen Abtheilungslifte verzeichnet worden find (§ 5 des Regle= dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der ein- ments). Die gleichbesteuerten Urwähler berselben Abzelnen Urwähler fo lange zusammenrechnet, bis das erste theilungen und die steuerfreien Urwähler werden alpha= und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller betisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen

Steuern erreicht ift.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt. bilben die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch berjenige, bessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil seine Einwendungen schriftlich anzubringen ober zu hierdurch überschritten, fo wird bei Bilbung der beiben folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gefammt= Die Entscheidung barüber erfolgt in den Städten steuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urburch die Gemeinde-Berwaltungsbehörde, auf dem Lande wählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der im Regierungsbezirk Wiesbaden in den im § 22 Gefammtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die

Ergiebt sich nach Vorstehenbent, daß Urmahler. welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in in der Broving hannover in benjenigen Städten, die zweite oder erfte Abtheilung gelangen würden, fo auf welche die Hannoversche revidirte Städte-sind dieselben gleichwohl der dritten Abtheilung zuzu-Ordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche theilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuer= Gejet-Samml. S. 141) Anwendung findet, beträge von der für die erste und zweite Abtheilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Ur= Die Urwählerlisten find mit einer Bescheinigung wähler, auf welche bie erste Hälfte ber übrig bleibenden

Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, angehören. Laft fich bei gleichen Steuerbetragen nicht daß diefer Behörde nicht auch die Entscheidung über bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die die Reklamationen zusteht, und folche erhoben werden, alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen

\$ 6.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl= Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abthei= lungslifte angefertigt. Im erfteren Falle ftellt diefelbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letteren Falle ber Landrath auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urmahl-Bezirke getheilt sind, wird für jeden Urwahl= Nach Auslegung der Urwählerliften wird die Auf- Bezirk eine besondere Abtheilungslifte von der Ge-

8 7.

Die Feststellung der Abtheilungsliften erfolgt die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Be-

Dieselben Behörden haben auch die im 2. Absat

Nach Keststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt theilungen dieselbe Ordnung nach ben Steuerfägen maß= Alsdann wird die Gefammtsumme aller Steuern gebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der durch das Loos geordnet.

jur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung ber mungen, jum Schluß. Abtheilungsliften in bem betreffenden Urmahl-Bezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn folder aus mehreren Urwahl-Bezirken besteht, stattzufinden hat, Urwähler des Wahlbezirkes den Protokollführer und 3 sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der bis 6 Beisitzer (§ 20 der Berordnung). Abtheilungslifte durch diejenige Behörde zu bewirken

gung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben anderen Abtheilung desselben Urwahlbezirkes ernannt ober die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, werden. ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe

unterfaat.

Benukung bei der Wahl zuzustellen.

werden zu einer, für die Wahlbetheiligung möglichst benen ein Abdruck im Bahllokale auszulegen ift. gunftigen, von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde bes Tages der Bahl Abtreten veranlaßt und fo die Versammlung konstituirt. in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllofal und ber Name des Wahlvorstehers, bem Wahlvorsteher und können an den noch nicht gesowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerliften bewirkt Perfonen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahlter- und ordnungsmäßige Verlauf der Bahlverhandlung mine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, nach dem Ermessen bes Wahlvorstehers nicht möglich welche dem Protokolle (§ 22 des Reglements) beizu=ift, ist vorübergehend zulässig.

fügen ift.

In den Provinzen Schleswig-Holftein und Bannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz ober theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Dertlichkeit zulett. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungs- Abtreten veranlaßt. Bräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom wähler abtheilungsweise in derselben Folge auf, wie 11. Marz 1869).

Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeit- angefangen wird. Jeder Aufgerufene tritt an den raume von höchstens drei Tagen, mit Ginschluß des zwischen der Bersammlung und dem Wahlvorsteher aufvon dem Minister des Innern bestimmten Tages der gestellten Tijch und nennt unter genauer Bezeichnung Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich ben Namen des Urwählers, welchem er feine Stimme langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu geben will. Sind mehrere Wahlmanner zu wählen,

bewirken.

torderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

die lette Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahl- von dem Urwähler selbst eintragen. verhandlung abgeschlossen und das Ergebniß verkundet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach Stimmenden.

|§ 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsbann sogleich In Betreff bes Reklamatiosverfahrens gegen die die Berfammlung, in welcher die erste Bahlhandlung Abtheilungslifte, insbesondere auch in Betreff der Aus- geschloffen wurde, burch weitere Abstimmung den neuen legung und ber Bescheinigung berselben, kommen die Bahlakt beginnen, und führt benselben benmächst in Borfchriften bes § 4 bes Reglements mit ber Maßgabe ben anderen Orten, nach ben oben gegebenen Bestim-

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der

Bei einer von einer einzelnen Abtheilung vor= find, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat. zunehmenden Nachwahl können erforderlichen Falles zu Rachbem die Abtheilungslifte durch die Bescheini- Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer

§ 13.

Die Wahlverhandlung wird bamit eröffnet, daß Sie ift demnächst bem Wahlvorsteher Behufs ber Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels bandschlages an Eidesstatt verpflichtet. Er weist auf die für die Bahl maßgebenden gefets-Die sämmtlichen Urwähler bes Urmahl-Bezirks lichen und reglementarischen Bestimmungen bin, von

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum

Später erscheinende Urwähler melden sich bei schlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten

Abwesende konnen in keiner Weise burch Stell=

vertreter oder sonft an der Wahl Theil nehnten.

§ 14.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste

§ 15.

Der Protofollführer ruft die Namen der Ursie in der Abtheilungslifte verzeichnet sind (§§ 5 und Der Wahlvorsteher ift dann verpflichtet, die 8 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten so nennt er gleich so viel Nanten, als beren in der Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo Abtheilung zu mählen sind. Die genannten Namen er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisiber, er- trägt der Protokollführer neben den Namen des Urmählers und in Gegenwart deffelben in die Abthei= Bon bem Wahlvorstande besjenigen Ortes, wo lungslifte ein, ober läßt fie, wenn berfelbe es wünscht,

§ 16.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Berordnung, folche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 17 biefes Realements wählbaren Versonen fallen.

scheidet der Wahlvorstand.

Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, burch ben Ober-Bräfidenten anzuordnen. tommen biejenigen, welche bie meiften Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

scheibet zwischen biefen bas Loos, welches burch bie obachten sind, zum Grunde zu legen.

Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch Sann statt, wenn bei ber erften Abstimmung die Stimmen zwischen zwei bem Formular (B) aufzunehmen. oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer schen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stim- geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen. menmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmanner gefallen ift, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. aber die Stimmengleichheit bei der erften Abstimmung obrigfeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Beije Wahl ftatt.

fie im Wahltermine anwesend find, sofort, sonft binnen und durch Abdruck in den zu amtlichen Bublikationen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ift, dienenden Blättern veröffentlicht wird. erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche der= felben sie annehmen wollen.

bas Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt

als Ablehmina.

neue Wahl zur Folge.

3 Tagen (§ 18 des Reglements) feine Erklärung des Bahlkommiffar einzureichen. Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 10 des Regle= ments gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglemöglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzu- mentarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahllokal auszulegen ist, eröffnet. Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

\$ 20.

Ift in einem Urwahl-Bezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens ber Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig er= Ueber die Gultigkeit einzelner Wahlstimmen ent- flart worden, so ift, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiben von Wahlmännern (§ 18 ber Verordnung), por der nächsten Wahl eines Abgeordneter ihne Erfat= Soweit fich bei ber ersten ober einer folgenden mahl burch ben Regierungs-Prafibenten und fur Berlin

Wird die Ersatwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letten Wahl eines Ab= Ift die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl geordneten erforderlich, jo ist berselben eine neue Ur= zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei ober mahler- und Abtheilungslifte, bei beren Aufstellung und mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ift, so ent- Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu be-

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach

II. Wahl ber Abgeordneten.

§ 23.

Die Regierungs-Präsidenten und für Berlin ber späteren Abstimmung ein, so entscheibet das Loos zwi- Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl ber Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies

§ 24.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle Bei bem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt Stimmengleichheit entscheibet auch hier bas Loos. Ift aus ben eingereichten Urwahl-Protofollen einnach Kreisen. eingetreten, fo findet junächst zwischen benen, welche geordnetes Berzeichniß ber Bahlmanner seines Bahl= eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere bezirks auf und veranlaßt, daß dieses Berzeichniß burch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, sowie der Magisträte (Gemeinde-Verwaltungsbehörden) der Die gewählten Wahlmanner muffen sich, wenn einen eigenen Kreis ober Wahlbezirk bildenden Städte,

§ 25.

Der Wahlkommiffar ladet die Wahlmänner schrift= lich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, Sie haben die ersteren mit der Abresse der Bahlund bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Ab- männer zu versehen und gegen Vollziehung der Betheilung geschlossen ift (§ 14 bes Reglements), so hat händigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen. Die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und die-Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen selben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem

\$ 26.

Die Wahlverhandlung wird unter hinweis auf

Der Protofollführer und drei bis sechs Beisitzer

werben von den Wahlmännern aus ihrer Mitte auf ben Borichlag bes Wahlkonnniffars gewählt und von bibaten noch ftattfindet, und jeder derselben die Balfte biefem mittels Sanbidlages an Sibesftatt verpflichtet. ber gultigen Stimmen auf fich vereinigt hat, entscheibet

Bei der Entscheidung der Versammlung über die ebenfalls das Loos. von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Ilrmahl (§ 27 der Verordnung) find auch diejenigen des Wahlkommissars zu ziehen. W. manner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlkommissar beanstandet wird.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des

\$ 13 zur Anwendung.

§ 27.

Reder Abgeordnete wird in einer befonderen Wahlder Wahlversammlung und dem Wahlkommissar auf- aufzufordern. gestellten Tisch tritt und den Ramen besjenigen nennt, hent er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Ramen trägt der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Abder Protofollführer neben den Ramen des Wahlmannes lehnung. in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht

perlanat, den Namen selbst einzutragen.

§ 28.

Stimmenmehrheit vereinigt, fo wird zu einer weiteren mannerlifte zur Gintragung der Abstimmung zu be-Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine

ober nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorge-

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ift

unaültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Diehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen berjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit fich Graf zu Culenburg. v. Boetticher. v. Schelling. auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Freiherr v. Berlepich. Graf v. Caprivi. Miquel. Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so ent- von Raltenborn-Stachan. von Senden. scheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Ran-

In beiden Källen ist das Loos durch die Hand

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen ent= scheidet der Wahlvorstand.

§ 30.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen handlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem Wahl durch den Wahlkommissar in Renntniß zu feten ber nach der Neihenfolge des Berzeichnisses (§ 24 des und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nach-Realements), aufgerufene Wahlmann an den zwischen weise, daß er nach § 29 der Verordnung mählbar fei,

Unnahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von

In Fällen der Ablehming oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungs-Präsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei Sat fich auf keinen Kandidaten die absolute welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Bahlnuten ift.

§ 31.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Junern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 18. September 1893.

Könialiches Staatsministerinn.

Thielen. Boffe.